

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1995

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 19. Dezember 1995

Nr. 34

Tag	INHALT	Seite
13. 12. 95	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 1995 und 1996	826
11. 12. 95	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für Baden-Württemberg	835
11. 12. 95	Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz	835
11. 12. 95	Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz	835
17. 11. 95	Allgemeine Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung (LBOAVO)	836
30. 11. 95	Verordnung des Innenministeriums zur Sicherstellung der Personalvertretung bei den AOK-Bezirksdirektionen Mittelbaden und Zollernalb	843
8. 12. 95	Verordnung des Innenministeriums zur Sicherstellung der Personalvertretung beim Verband Region Stuttgart	843
8. 12. 95	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Kehr- und Prüfungsordnung	844
12. 12. 95	Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Gebührenverordnung	845

**Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags
zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg
für die Haushaltsjahre 1995 und 1996**

Vom 13. Dezember 1995

Der Landtag hat am 13. Dezember 1995 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Im Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 1995 und 1996 (Anlage zum Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 1995 und 1996 – Staatshaushaltsgesetz 1995/96 – vom 28. Februar 1995, GBl. S. 238) treten hinzu oder fallen weg:

Einzelplan	1996		1995	
	Einnahmen Tsd. DM	Ausgaben Tsd. DM	Einnahmen Tsd. DM	Ausgaben Tsd. DM
01 Landtag	–	– 1 025,0	–	– 250,0
02 Staatsministerium	+ 462,0	– 1 855,0	+ 422,0	– 658,0
03 Innenministerium	+ 12 171,4	+ 33 601,0	+ 16 690,0	+ 14 155,2
04 Ministerium für Kultus und Sport	–	+ 1 464,5	–	+ 5 390,0
05 Justizministerium	+ 7 800,0	– 24 524,0	+ 7 800,0	– 6 820,0
06 Finanzministerium	+ 19 500,0	– 11 453,0	+ 7 000,0	– 8 050,0
07 Wirtschaftsministerium	+ 46 900,0	– 37 404,6	+ 43 900,0	+ 35 726,0
08 Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	+ 41 000,0	– 65 288,7	+ 20 180,0	– 44 780,0
09 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung	+ 31 300,0	– 66 193,5	+ 7 100,0	– 21 985,2
10 Umweltministerium	–	– 68 890,2	–	– 15 240,0
11 Rechnungshof	–	– 70,0	–	– 30,0
12 Allgemeine Finanzverwaltung	– 1 590 508,2	– 982 255,2	– 95 800,0	+ 142 090,0
13 Verkehrsministerium	– 26 750,0	– 94 890,0	– 16 900,0	– 61 130,0
14 Ministerium für Wissenschaft und Forschung	– 4 500,0	– 144 715,1	– 135,0	– 46 641,9
16 Ministerium für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst	+ 17 955,5	+ 18 829,5	+ 19 756,4	+ 18 237,3
zusammen	– 1 444 669,3	– 1 444 669,3	+ 10 013,4	+ 10 013,4

(2) Unter Berücksichtigung dieser Änderungen wird der Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg in Einnahme und Ausgabe festgestellt

für das Haushaltsjahr 1995 auf 60 394 691 800 DM

für das Haushaltsjahr 1996 auf 62 738 496 600 DM.

§ 2

§ 2 des Staatshaushaltsgesetzes 1995/96 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Haushaltsjahr 1995 kann in Einzelfällen bei Unabweisbarkeit von § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 Staatshaushaltsgesetz 1993/94 abgewichen werden unter der Voraussetzung, daß ein Ausgleich durch Einsparungen in anderer Weise erfolgt.“

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von den im Staatshaushaltsplan ausgewiesenen Planstellen und anderen Stellen (§ 3 Abs. 1, ausgenommen Stellen für Beamte im Vorbereitungsdienst und Beamtenanwärter bei Tit. 422 03) sind in den Jahren 1997 bis 2002 insgesamt 4 122 Stellen zu streichen. Davon können 122 Stellen zur Sicherstellung von Einstellungskorridoren in den von Stellenstreichungen besonders betroffenen Verwaltungsbereichen verwendet werden.“

Von den einzusparenden Stellen sind in den Jahren 1997 und 1998 in Abgang zu stellen:

	Zahl der Stellen	
	1997	1998
Epl. 01 — Landtag	1	1
Epl. 02 — Staatsministerium	2	2
Epl. 03 — Innenministerium	56	56
Epl. 04 — Kultusministerium	18	19
Epl. 05 — Justizministerium	95	96
Epl. 06 — Finanzministerium	204	204
Epl. 07 — Wirtschaftsministerium	72	73
Epl. 08 — Ministerium Ländlicher Raum	121	121
Epl. 09 — Sozialministerium	38	39
Epl. 10 — Umweltministerium	20	20
Epl. 11 — Rechnungshof	1	1
Epl. 13 — Verkehrsministerium	46	46
Epl. 14 — Wissenschaftsministerium	26	26
Epl. 16 — Ministerium für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst	5	5
zusammen	705	709

Die 1997 wegfallenden Stellen sind ab 1. Januar 1997, die 1998 wegfallenden Stellen ab 1. Januar 1998 gesperrt; sie sind jeweils in einem Nachtrag in Abgang zu stellen. Die Bereiche, in denen die Stellen innerhalb der Einzelpläne zu streichen sind, und die Zahl der zur Sicherung von Einstellungskorridoren pro Jahr von der Streichung ausgenommenen Stellen richten sich nach den von der Landesregierung am 17. Juli 1995 beschlossenen Eckpunkten für die mittelfristige Einsparung von 4 000 Stellen und die Umsetzung der Verwaltungsreformgutachten. Im Einzelplan 08 können aus der

Landesforstverwaltung bis zu 100, im Einzelplan 13 aus der Straßenbauverwaltung bis zu 50 Stellenstreichungen durch eine auf Dauer zu gewährleistende Einsparung von Sachmittelstellen ersetzt werden. Zur Sicherstellung der Einstellungskorridore können bei Bedarf 1997 bis zu 60 und 1998 bis zu 40 der in Satz 2 genannten Stellen nach Entscheidung der Landesregierung verwendet werden. Soweit die Zahl der Stellen, die jährlich in Abgang gestellt werden, nach Anrechnung von Stellen für die Sicherstellung der Einstellungskorridore nicht ausreicht, um die jährliche Einsparquote des Einzelplans zu erfüllen, erhöht sich die Einsparquote des Einzelplans im folgenden Jahr entsprechend. In diesem Fall sind für jede zu wenig gestrichene Stelle jährlich Sachmittel von 80 000 DM im Einzelplan einzusparen. Werden in einem Einzelplan über die Einsparquote hinaus Stellen gestrichen, erhält der Einzelplan für jede dieser eingesparten Stellen im folgenden Jahr zusätzliche Sachmittel von 80 000 DM. Der Wegfall der weiteren Stellen bis zur Gesamtzahl von 4 000 wird im Staatshaushaltsgesetz 1997/98 geregelt.“

3. Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Planstellen und andere Stellen von Beamten und Arbeitnehmern bei Kap. 0826 (Veterinärämter), Kap. 0923 (Gesundheitsämter) und Kap. 1005 (Wasser- und Abfallwirtschaft), die nach Artikel 6 Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 653) oder nach § 128 Beamtenrechtsrahmengesetz von den Stadt- und Landkreisen übernommen werden, sind ab 1. Juli 1995 gesperrt und „künftig wegfallend“ nach § 47 LHO. Planstellen und andere Stellen von Beamten und Arbeitnehmern, die nicht zu den Stadt- und Landkreisen übertreten, ausgenommen Planstellen des höheren Dienstes und vergleichbare Stellen von Angestellten, sind ab 1. Juli 1995 ebenfalls „künftig wegfallend“. In diesen Fällen kann bei Planstellen der Stellenwegfall im Einvernehmen mit dem Finanzministerium abweichend von § 47 Abs. 2 LHO vollzogen werden. Mit Ausnahme der am 1. Januar 1996 noch besetzten Stellen der in Satz 2 genannten Beamten und Arbeitnehmer sind die Stellen in einem Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 1996 in Abgang zu stellen.“

§ 3

In § 9 Abs. 3 des Staatshaushaltsgesetzes 1995/96 werden nach den Worten „Kapitel 0833 Titel 356 01“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt sowie nach den Worten „Titel 356 01 bis 356 15“ die Worte „und bei Kapitel 1209 Titel 356 01“ eingefügt.

§ 4

§ 10 Abs. 2 des Staatshaushaltsgesetzes 1995/96 wird folgender Satz angefügt:

„Außerdem können abweichend von Absatz 1 im Haushaltsjahr 1996 Mittel in Höhe von 35 000 000 DM durch Verpflichtungsermächtigungen ersetzt werden.“

§ 5

§ 12 des Staatshaushaltsgesetzes 1995/96 wird aufgehoben.

§ 6

In das Staatshaushaltsgesetz 1995/96 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

§ 15 Abs. 1 Satz 1 der Beihilfeverordnung vom 28. Juli 1995 (GBl. S. 561) ist für das Haushaltsjahr 1996 mit der Maßgabe anzuwenden, daß für Beihilfeberechtigte des Landes der Betrag „100 DM“ durch „150 DM“ ersetzt wird. Der erhöhte Eigenbehalt gilt ab 1. Januar 1996 für ab diesem Tag ausgestellte Belege und zustehende pauschale Beihilfen. Es gilt auch bei Leistungen nach anderen Regelungen mit Ausnahme von § 19 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes und den Heilfürsorgeverordnung.“

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft. Abweichend hiervon werden wirksam

1. die im Stellenteil des Nachtrags zum Staatshaushaltsplan 1995/96 vorgesehenen Änderungen der Stellenpläne und Stellenübersichten mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem dieses Gesetz verkündet wird,
2. die bei Kap. 0901 (Sozialministerium) und bei Kap. 0908 (Landesaufsichtsamt für die Sozialversicherung) im Stellenteil des Nachtrags zum Staatshaushaltsplan 1995/96 vorgesehenen Änderungen auf Grund des Gesetzes zur Änderung von Aufsichts- und Prüfungszuständigkeiten in der Sozialversicherung vom 23. März 1995 (GBl. S. 294) mit Wirkung vom 1. April 1995.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 13. Dezember 1995

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. SPÖRI
BIRZELE
VON TROTHA
WEISER
SCHÄFER

DR. VETTER
DR. SCHAVAN
MAYER-VORFELDER
SOLINGER
WABRO
REINELT

Anlage zum Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan 1995/96

Gesamtplan

1. Hausha für das Hausha

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamt- einnahmen	Perso- ausga
		DM	DM	DM	DM	I
01	Landtag	—	143 000	—	143 000	48 864
02	Staatsministerium	—	768 500	5 520 000	6 288 500	32 506
03	Innenministerium	—	134 435 200	82 271 000	216 706 200	2 318 459
04	Ministerium für Kultus und Sport	—	31 056 800	20 340 200	51 397 000	7 557 970
05	Justizministerium	—	1 425 788 100	9 675 600	1 435 463 700	1 259 767
06	Finanzministerium	—	232 273 700	246 770 400	479 044 100	1 459 369
07	Wirtschaftsministerium	7 000	135 202 100	792 996 200	928 205 300	396 363
08	Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirt- schaft und Forsten	10 245 000	341 397 000	466 439 500	818 081 500	721 706
09	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung	—	22 755 700	283 169 900	305 925 600	217 279
10	Umweltministerium	215 000 000	86 012 000	57 743 300	358 755 300	261 586
11	Rechnungshof	—	5 000	—	5 000	25 275
12	Allgemeine Finanz- verwaltung	39 377 700 000	490 575 000	13 935 200 000	53 803 475 000	4 195 510
13	Verkehrsministerium	—	10 658 300	1 018 209 200	1 028 867 500	431 609
14	Ministerium für Wissenschaft und Forschung	—	38 433 500	733 422 500	771 856 000	2 682 513
16	Ministerium für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst	—	12 766 200	177 711 900	190 478 100	214 100
Summe		39 602 952 000	2 962 270 100	17 829 469 700	60 394 691 800	21 822 882

**Übersicht
für 1995 in der Fassung des Nachtrags**

Gesamtplan

Sächliche Verwaltungs- ausgaben, schuldendienst DM	Zuweisungen u. Zuschüsse (ohne Inve- stitionen) DM	Ausgaben für Investi- tionen DM	Besondere Finanzie- rungs- ausgaben DM	Gesamt- ausgaben DM	Überschuß (+) Zuschuß (-) DM	Ver- pflichtungs- ermächti- gungen DM	Epl.
8 102 400	13 035 500	696 400	—	70 698 500	—70 555 500	—	01
14 727 400	5 947 700	727 500	—256 700	53 652 200	—47 363 700	—	02
457 131 000	779 546 500	119 610 200	—3 655 100	3 671 092 400	—3 454 386 200	107 740 100	03
54 327 900	1 008 791 900	226 614 400	—3 262 600	8 844 441 800	—8 793 044 800	192 520 000	04
366 384 400	68 566 300	20 431 400	—200 500	1 714 949 500	—279 485 800	1 373 000	05
221 331 400	144 962 500	43 345 300	8 285 600	1 877 294 200	—1 398 250 100	3 500 000	06
68 649 500	1 390 539 800	813 958 800	1 884 300	2 671 396 000	—1 743 190 700	1 102 900 000	07
200 153 400	640 404 600	345 568 000	18 590 100	1 926 422 600	—1 108 341 100	548 910 000	08
64 090 000	1 040 106 900	887 324 200	—6 842 200	2 201 958 400	—1 896 032 800	493 270 000	09
262 128 900	61 521 100	566 399 000	—4 525 000	1 147 110 800	—788 355 500	552 537 000	10
930 400	—	171 800	—	26 377 200	—26 372 200	—	11
535 857 000	11 329 050 400	1 862 186 300	—379 887 000	27 542 717 400	26 260 757 600	1 183 176 000	12
212 730 500	528 124 600	1 137 292 000	—7 000 500	2 302 755 700	—1 273 888 200	771 509 000	13
636 488 100	1 259 491 000	322 716 400	—2 512 300	4 898 697 000	—4 126 841 000	121 015 000	14
30 329 300	1 138 437 600	67 002 800	—4 741 600	1 445 128 100	—1 254 650 000	199 420 100	16
3 133 361 600	19 408 526 400	6 414 044 500	—384 123 500	60 394 691 800	—	5 277 870 200	

Gesamtplan**1. Haushalt
für das Haushaltsjahr 1996**

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamt- einnahmen	Perso- ausga
		DM	DM	DM	DM	
01	Landtag	—	143 000	—	143 000	51 223
02	Staatsministerium	—	800 500	4 569 000	5 369 500	32 306
03	Innenministerium	—	137 967 700	81 965 500	219 933 200	2 350 404
04	Ministerium für Kultus und Sport	—	31 842 300	19 926 900	51 769 200	7 650 340
05	Justizministerium	—	1 484 433 100	9 779 100	1 494 212 200	1 257 736
06	Finanzministerium	—	243 551 000	245 088 000	488 639 000	1 456 310
07	Wirtschaftsministerium.	7 000	135 412 100	766 736 900	902 156 000	387 831
08	Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirt- schaft und Forsten	10 245 000	352 129 800	413 504 600	775 879 400	710 431
09	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung	—	22 755 700	305 968 700	328 724 400	187 165
10	Umweltministerium	210 000 000	86 108 000	51 252 500	347 360 500	240 114
11	Rechnungshof	—	5 000	—	5 000	25 354
12	Allgemeine Finanz- verwaltung	40 736 100 000	549 461 000	13 968 426 600	55 253 987 600	4 601 252
13	Verkehrsministerium	—	11 287 300	1 915 678 000	1 926 965 300	429 860
14	Ministerium für Wissenschaft und Forschung	—	37 158 600	713 761 100	750 919 700	2 696 773
16	Ministerium für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst	—	12 721 700	179 710 900	192 432 600	213 545
Summe		40 956 352 000	3 105 776 800	18 676 367 800	62 738 496 600	22 290 650

**Übersicht
für 1996 in der Fassung des Nachtrags**

Gesamtplan

Sächliche Verwaltungs- ausgaben, Schuldendienst DM	Zuweisungen u. Zuschüsse (ohne Investi- tionen) DM	Ausgaben für Investi- tionen DM	Besondere Finanzie- rungs- ausgaben DM	Gesamt- ausgaben DM	Überschuß (+) Zuschuß (-) DM	Ver- pflichtungs- ermächti- gungen DM	Epl.
7 585 400	14 881 000	2 010 500	—	75 700 200	— 75 557 200	—	01
13 113 000	5 266 900	523 300	81 500	51 291 300	— 45 921 800	—	02
450 581 000	701 291 700	121 554 800	— 743 100	3 623 088 500	— 3 403 155 300	105 758 000	03
52 906 000	1 030 349 300	221 484 200	— 2 601 000	8 952 479 100	— 8 900 709 900	242 070 000	04
361 971 200	73 862 800	19 517 200	— 584 500	1 712 502 800	— 218 290 600	1 000 000	05
220 785 300	143 677 500	45 863 000	16 332 200	1 882 968 900	— 1 394 329 900	1 000 000	06
67 435 600	1 420 998 600	764 018 700	— 4 910 300	2 635 374 100	— 1 733 218 100	1 197 400 000	07
193 944 300	591 951 600	333 804 400	17 166 000	1 847 298 100	— 1 071 418 700	536 770 000	08
60 519 000	1 021 842 400	870 911 200	— 8 762 800	2 131 674 800	— 1 802 950 400	473 360 000	09
253 926 200	49 090 300	510 176 200	— 4 046 300	1 049 261 300	— 701 900 800	548 149 000	10
897 400	—	123 000	—	26 374 600	— 26 369 600	—	11
737 596 000	11 739 242 200	1 849 651 200	— 744 485 000	29 183 256 600	26 070 731 000	957 000 000	12
211 672 500	1 334 090 600	1 209 427 000	— 11 455 500	3 173 594 900	— 1 246 629 600	541 308 000	13
630 085 900	1 274 542 000	276 683 000	— 16 363 000	4 861 721 300	— 4 110 801 600	128 205 000	14
31 057 000	1 234 680 200	60 297 900	— 7 670 500	1 531 910 100	— 1 339 477 500	216 602 000	16
294 075 800	20 635 767 100	6 286 045 600	— 768 042 300	62 738 496 600	—	4 948 622 000	

Gesamtplan

2. Finanzierungsübersicht für die Haushaltsjahre 1995 und 1996 in der Fassung des Nachtrags zum StHPl. 1995/96

	1996	1995
Einnahmen	Mio. DM	Mio. DM
Gesamteinnahmen	62 738,5	60 394,7
ab: Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	9 313,2	8 601,5
Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	201,5	232,1
Einnahmen aus Überschüssen	282,1	736,5
Netto-Einnahmen	52 941,7	50 824,6
Ausgaben		
Gesamtausgaben	62 738,5	60 394,7
ab: Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	7 613,2	6 501,5
Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	—	—
Deckung von Fehlbeträgen	—	—
Netto-Ausgaben	55 125,3	53 893,2
Finanzierungssaldo	2 183,6	3 068,6

3. Kreditfinanzierungsplan für die Haushaltsjahre 1995 und 1996 in der Fassung des Nachtrags zum StHPl. 1995/96

Einnahmen aus Krediten		
Kredite des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	94,0	94,0
Kreditaufnahmen am Kapitalmarkt einschließlich Krediten aus öffentlichen Sondermitteln	9 313,2	8 601,5
Summe	9 407,2	8 695,5
Ausgaben zur Schuldentilgung		
Tilgung von Krediten des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	72,0	71,0
Tilgung von Kreditmarktschulden einschließlich Schulden aus öffentlichen Sondermitteln	7 613,2	6 501,5
Tilgung von Auslandsschulden	—	—
Summe	7 685,2	6 572,5
Netto-Kreditaufnahme insgesamt	1 722,0	2 123,0
Netto-Kreditaufnahme am Kreditmarkt	1 700,0	2 100,0

**Verordnung
der Landesregierung zur Änderung
der Verordnung zur Durchführung
des Gesetzes über den Abbau der
Fehlsubventionierung im Wohnungswesen
für Baden-Württemberg**

Vom 11. Dezember 1995

Auf Grund von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für Baden-Württemberg (LAFWoG) vom 23. März 1993 (GBl. S. 229) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für Baden-Württemberg vom 8. März 1993 (GBl. S. 185) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Worte »Besigheim«, »Dettenhausen«, »Eberbach«, »Ebersbach an der Fils«, »Engen«, »Gottmadingen«, »Heitersheim«, »Metzingen«, »Oberkirch«, »Plankstadt«, »Salach«, »Schwetzingen«, »Süßen« und »Winterbach« gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

STUTTGART, den 11. Dezember 1995

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL	DR. VETTER
DR. SPÖRI	DR. SCHAVAN
BIRZELE	DR. SCHÄUBLE
VON TROTHA	SOLINGER
WEISER	UNGER-SOYKA
SCHÄFER	WEINMANN
BAUMHAUER	

**Verordnung
der Landesregierung über die
Zuständigkeit zum Erlass von
Rechtsverordnungen nach dem
Schornsteinfegergesetz**

Vom 11. Dezember 1995

Auf Grund von § 1 Abs. 2, § 16 Abs. 2 Satz 2, § 24 Abs. 1 und § 52 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) vom

15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1994 (BGBl. I S. 1624), wird verordnet:

§ 1

Die durch § 1 Abs. 2, § 16 Abs. 2 Satz 2, § 24 Abs. 1 und § 52 SchfG der Landesregierung erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden auf das Wirtschaftsministerium übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 22. Dezember 1969 (GBl. 1970 S. 8), geändert durch Verordnung vom 19. März 1985 (GBl. S. 71), außer Kraft.

STUTTGART, den 11. Dezember 1995

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL	BIRZELE
DR. VETTER	VON TROTHA
DR. SCHAVAN	WEISER
DR. SCHÄUBLE	SCHÄFER
SOLINGER	BAUMHAUER
UNGER-SOYKA	WEINMANN

**Verordnung
der Landesregierung über die
Zuständigkeit zum Erlass von
Rechtsverordnungen nach dem
Versicherungsaufsichtsgesetz**

Vom 11. Dezember 1995

Auf Grund von § 55 a Abs. 3 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der Fassung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 3) wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung der Landesregierung, für Versicherungsunternehmen durch Rechtsverordnung Vorschriften nach § 55 a Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 55 a Abs. 1 VAG zu erlassen, wird auf das Wirtschaftsministerium übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesre-

gierung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 6. November 1989 (GBI. S. 504) außer Kraft.

STUTTGART, den 11. Dezember 1995

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. SPÖRI	DR. VETTER
BIRZELE	VON TROTHA
DR. SCHÄUBLE	WEISER
SOLINGER	SCHÄFER
UNGER-SOYKA	WABRO
BAUMHAUER	WEINMANN

**Allgemeine Ausführungsverordnung des
Wirtschaftsministeriums zur
Landesbauordnung (LBOAVO)**

Vom 17. November 1995

INHALTSÜBERSICHT

	§§
Kinderspielplätze	1
Flächen für die Feuerwehr	2
Allgemeine Brandschutzanforderungen an Baustoffe und Bauteile	3
Umwehrungen	4
Tragende Wände, Decken und Stützen	5
Außenwände	6
Innenwände	7
Anforderungen an Brandwände	8
Dächer	9
Treppen	10
Notwendige Treppenräume, Ausgänge	11
Notwendige Flure	12
Aufzugsanlagen	13
Türen, Fenster	14
Leitungen, Installationsschächte und -kanäle	15
Anlagen für Abfall- und Reststoffe	16
Einleitung des Abwassers in Kleinkläranlagen oder Gruben	17
Ställe und landwirtschaftliche Anlagen	18
Anwendung gewerberechtlicher Vorschriften	19
Ordnungswidrigkeiten	20
Inkrafttreten	21

Auf Grund von § 73 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 8 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8. August 1995 (GBI. S. 617) wird verordnet:

§ 1

Kinderspielplätze

(Zu § 9 Abs. 2 LBO)

(1) Kinderspielplätze müssen in geeigneter Lage und von anderen Anlagen, von denen Gefahren oder erhebli-

che Störungen ausgehen können, ausreichend entfernt oder gegen sie abgeschirmt sein. Sie müssen für Kinder gefahrlos zu erreichen sein.

(2) Die nutzbare Fläche der nach § 9 Abs. 2 LBO erforderlichen Kinderspielplätze muß mindestens 3 m² je Wohnung, bei Wohnungen mit mehr als drei Aufenthaltsräumen zusätzlich mindestens 2 m² je weiteren Aufenthaltsraum, insgesamt jedoch mindestens 30 m² betragen. Diese Spielplätze müssen für Kinder bis zu sechs Jahren geeignet und entsprechend dem Spielbedürfnis dieser Altersgruppe angelegt und ausgestattet sein.

§ 2

Flächen für die Feuerwehr

(Zu § 15 Abs. 1 und 3 LBO)

(1) Führt der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr, müssen zur Durchführung wirksamer Lösch- und Rettungsarbeiten durch die Feuerwehr von öffentlichen Verkehrsflächen

1. zu Gebäuden geringer Höhe Zu- oder Durchgänge,

2. zu sonstigen Gebäuden Zu- oder Durchfahrten

bis zu den zum Anleitern bestimmten Stellen vorhanden sein. Anstelle von Zu- oder Durchfahrten genügen auch bei sonstigen Gebäuden Zu- oder Durchgänge, soweit die Feuerwehr über geeignete tragbare Rettungsgeräte verfügt. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 80 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, können Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden liegenden Grundstücksteilen verlangt werden.

(2) Zu- oder Durchgänge nach Absatz 1 müssen geradlinig und mindestens 1,25 m breit sein. Bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen genügt eine lichte Breite von 1 m. Die lichte Höhe von Zu- oder Durchgängen muß mindestens 2 m betragen.

(3) Zu- oder Durchfahrten nach Absatz 1 müssen mindestens 3 m breit sein. Die lichte Höhe von Zu- oder Durchfahrten muß mindestens 3,5 m betragen. Die zum Anleitern bestimmten Stellen müssen ein Aufstellen von Hubrettungsfahrzeugen ermöglichen.

(4) Die Zu- und Durchfahrten und die zum Anleitern bestimmten Stellen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein. Sie sind ständig freizuhalten.

§ 3

Allgemeine Brandschutzanforderungen an Baustoffe und Bauteile

(Zu § 15 Abs. 1 LBO)

(1) Leichtentflammbare Baustoffe dürfen nicht verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn diese Baustoffe in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht mehr leichtentflammbar sind.

(2) Feuerbeständige Bauteile müssen in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Zu den wesentlichen Teilen gehören

1. bei tragenden Bauteilen die tragenden und aussteifenden Teile,
2. bei nichttragenden Bauteilen auch diejenigen, die deren Standsicherheit bewirken,
3. bei raumabschließenden Bauteilen eine in Bauteilebene durchgehende Schicht, die bei Decken eine Stärke von mindestens 50 mm haben muß.

§ 4

Umwehrungen

(Zu § 16 Abs. 1 LBO)

(1) Zum Schutz gegen Abstürzen müssen umwehrt sein

1. zum Begehen bestimmte Flächen baulicher Anlagen und Verkehrsflächen auf dem Baugrundstück, wenn sie an mehr als 1 m tieferliegenden Flächen angrenzen; dies gilt nicht, wenn die Umwehrung dem Zweck der Flächen widerspricht, wie bei Verladerrampen und Schwimmbecken,
2. nicht begehbbare Oberlichter und lichtdurchlässige Abdeckungen an oder in zum Begehen bestimmten Flächen baulicher Anlagen, wenn sie weniger als 0,5 m aus diesen Flächen herausragen,
3. Lichtschächte und Betriebsschächte an oder in Verkehrsflächen auf dem Baugrundstück, die nicht verkehrssicher abgedeckt sind; dies gilt auch für Schächte, die unmittelbar an öffentlichen Verkehrsflächen liegen.

(2) Umwehrungen wie Geländer, Brüstungen und andere Umwehrungen nach Absatz 1 müssen mindestens 1,0 m hoch sein. Die Höhe der Umwehrungen darf verringert werden,

1. auf 0,9 m, wenn die Tiefe der Umwehrung mindestens 0,1 m beträgt,
2. auf 0,8 m, wenn die Tiefe der Umwehrung mindestens 0,2 m beträgt.

Bei Fensterbrüstungen wird die Höhe von Oberkante Fußboden bis Unterkante Fensteröffnung gemessen.

(3) Der Abstand zwischen den Umwehrungen nach Absatz 1 und den zu sichernden Flächen darf waagrecht gemessen nicht mehr als 6 cm betragen.

(4) Öffnungen in Umwehrungen nach Absatz 1 dürfen bei Flächen, auf denen in der Regel mit der Anwesenheit von Kindern bis zu sechs Jahren gerechnet werden muß,

1. bei einer Breite von mehr als 12 cm bis zu einer Höhe der Umwehrung von 0,6 m nicht höher als 2 cm, darüber nicht mehr als 12 cm sein,

2. bei einer Höhe von mehr als 12 cm nicht breiter als 12 cm sein.

Der Abstand dieser Umwehrungen von der zu sichernden Fläche darf senkrecht gemessen nicht mehr als 12 cm betragen. Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen und bei Wohnungen.

§ 5

Tragende Wände sowie Decken und Stützen

(Zu § 26 Abs. 1 LBO)

(1) Tragende Wände sowie Decken und Stützen sind ohne Feuerwiderstand zulässig bei

1. Wohngebäuden mit Aufenthaltsräumen in nicht mehr als einem Geschoß,
2. Wohngebäuden mit nicht mehr als einer Wohnung mit Aufenthaltsräumen in nicht mehr als zwei Geschossen,
3. land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden ohne Aufenthaltsräume,
4. Gebäuden ohne Aufenthaltsräume mit nicht mehr als einem Geschoß bis zu einer Grundfläche von 250 m²,
5. Gebäuden ohne Aufenthaltsräume mit mehr als einem Geschoß bis zu einer Grundfläche von 100 m² und einer Höhe von 15 m sowie
6. obersten Geschossen, soweit durch Absatz 2 Nr. 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Tragende Wände sowie Decken und Stützen sind mindestens feuerhemmend herzustellen bei

1. Gebäuden geringer Höhe, soweit sich aus Absatz 1 nichts anderes ergibt,
2. land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden mit Aufenthaltsräumen,
3. obersten Geschossen, die Trennwände zwischen Wohnungen oder zwischen Wohnungen und anderen Räumen haben.

(3) Bei Gebäuden, die nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen, sind tragende Wände sowie Decken und Stützen feuerbeständig herzustellen. Abweichend davon ist die Verwendung von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn der Feuerwiderstand dieser Bauteile dem feuerbeständiger Bauteile entspricht.

(4) Öffnungen in Decken, für die nach Absatz 2 oder 3 ein Feuerwiderstand vorgeschrieben ist, sind nur zulässig, wenn die Nutzung des Gebäudes dies erfordert und keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen; dabei können Abschlüsse verlangt werden, deren Feuerwiderstand dem der Decken entspricht. Satz 1 gilt nicht für Decken

1. in Wohngebäuden geringer Höhe und in Wohnungen,
2. in land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden nach Absatz 2 Nr. 2.

§ 6

Außenwände

(Zu § 26 LBO)

(1) Außenwände, die einen Abstand von weniger als 2,5 m zu Nachbargrenzen oder weniger als 5 m zu bestehenden oder baurechtlich zulässigen Gebäuden auf demselben Grundstück haben, sind

1. bei Gebäuden geringer Höhe mit einem Brandverhalten wie die tragenden Wände, ohne Öffnungen sowie von außen nach innen mit einem Feuerwiderstand wie feuerbeständige Wände,

2. bei sonstigen Gebäuden als Brandwände

herzustellen. Für Wände nach Satz 1 Nr. 1 gilt § 8 Abs. 3, 5 und 6 entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Außenwände von

1. Vorbauten bis zu 5 m Breite bei Gebäuden geringer Höhe, die einen Abstand von mindestens 2 m zu Nachbargrenzen oder mindestens 4 m zu bestehenden oder baurechtlich zulässigen Gebäuden auf demselben Grundstück haben,

2. Gebäuden oder Gebäudeteilen bis 100 m², die nur Garagen oder Nebenräume enthalten und nach § 6 Abs. 1 LBO ohne Abstandsflächen zulässig sind,

3. Gewächshäusern.

(3) Vorbauten aus brennbaren Baustoffen müssen von Außenwänden nach Absatz 1 einen seitlichen Abstand von mindestens 1,25 m haben.

(4) Außenwände an offenen Gängen, die die einzige Verbindung zwischen Aufenthaltsräumen und notwendigen Treppenträumen darstellen, sind mindestens feuerhemmend herzustellen.

(5) Vor Außenwände vortretende untergeordnete Bauteile wie Gesimse, Dachvorsprünge, Treppen, Eingangs- und Terrassenüberdachungen sind aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn sie

1. einen Abstand von mindestens 2 m zu Nachbargrenzen oder mindestens 4 m zu bestehenden oder baurechtlich zulässigen Gebäuden auf demselben Grundstück haben oder

2. vor Außenwände von Gebäuden oder Gebäudeteilen vortreten, die nur Garagen oder Nebenräume enthalten und nach § 6 Abs. 1 LBO ohne Abstandsflächen zulässig sind.

Dies gilt bei Gebäuden geringer Höhe auch für Vorbauten wie Erker, Balkone, Tür- und Fenstervorbauten.

(6) Äußere Verkleidungen müssen mindestens schwerentflammbar sein. Verkleidungen aus normalentflammbaren Baustoffen sind zulässig, wenn eine Brandübertragung auf höherliegende Geschosse oder auf angrenzende Gebäude nicht zu befürchten ist. Verkleidungen dürfen nicht brennend abtropfen können. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Gebäude geringer Höhe.

(7) Dämmschichten zwischen den Außenwänden aneinandergereihter Gebäude müssen mindestens schwerentflammbar und außerdem mit nichtbrennbaren Baustoffen verwahrt sein. Im übrigen gilt für Dämmschichten Absatz 6 entsprechend.

§ 7

Innenwände

(Zu § 26 LBO)

(1) Trennwände zwischen Wohnungen sowie zwischen Wohnungen und anderen Räumen sind mit einem Brandverhalten wie die tragenden Wände herzustellen. Trennwände zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsräumen mit mehr als 2000 m³ umbauten Raumes und Wohnungen sind als Brandwände herzustellen.

(2) Trennwände notwendiger Treppenträume sind bei Gebäuden geringer Höhe mindestens feuerhemmend, bei sonstigen Gebäuden feuerbeständig herzustellen.

(3) Die Wände notwendiger Flure sind bei Gebäuden geringer Höhe mindestens feuerhemmend, bei sonstigen Gebäuden mindestens feuerhemmend und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen.

(4) Innerhalb ausgedehnter Gebäude sind in Abständen von höchstens 40 m Brandwände zu errichten. Größere Abstände sind zuzulassen, wenn die Nutzung des Gebäudes dies erfordert und keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen.

(5) Trennwände, für die nach Absatz 1 bis 3 eine feuerbeständige oder feuerhemmende Bauart vorgeschrieben ist, sind bis zur Rohdecke oder bis unter die Dachhaut zu führen. Öffnungen sind zulässig, wenn sie wegen der Nutzung des Gebäudes erforderlich sind; sie sind mit Abschlüssen nach § 14 zu versehen.

§ 8

Anforderungen an Brandwände

(Zu § 26 Abs. 2 LBO)

(1) Brandwände müssen feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(2) Brandwände dürfen keine Öffnungen haben. In inneren Brandwänden (§ 7 Abs. 5) sind Öffnungen zuzulassen, wenn die Nutzung des Gebäudes dies erfordert und

1. die Öffnungen feuerbeständige und selbstschließende Abschlüsse haben oder

2. der Brandschutz auf andere Weise gesichert ist.

(3) In Brandwänden sind Teilflächen aus lichtdurchlässigen, nichtbrennbaren Baustoffen zulässig, wenn diese Flächen

1. einen Feuerwiderstand wie feuerbeständige Bauteile haben und

2. insgesamt nicht größer als 10 vom Hundert der Wandfläche sind.

(4) Müssen auf einem Grundstück Gebäude oder Gebäudeteile, die über Eck in einem Winkel von weniger als 120° zusammenstoßen, durch eine Brandwand getrennt werden, muß der Abstand der inneren Ecke von der Brandwand mindestens 5 m betragen oder durch andere bauliche Maßnahmen ein Brandüberschlagsweg von mindestens 5 m gewährleistet sein.

(5) Brandwände sind bei Gebäuden geringer Höhe bis unmittelbar unter die Dachhaut, bei sonstigen Gebäuden mindestens 0,3 m über Dach zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,5 m auskragenden feuerbeständigen Platte abzuschließen. Absatz 6 bleibt unberührt.

(6) Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen Brandwände nicht überbrücken. Dachvorsprünge aus brennbaren Baustoffen dürfen vor Brandwänden angeordnet werden, wenn sie so ausgebildet werden, daß eine Brandübertragung verhindert wird.

(7) Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen durch Brandwände nicht hindurchgeführt werden, § 15 Abs. 1 bleibt unberührt. Bauteile und Leitungsschlitze dürfen in Brandwände nur soweit eingreifen, daß der verbleibende Wandquerschnitt feuerbeständig bleibt.

(8) Anstelle von durchgehenden inneren Brandwänden können geschoßweise versetzte Wände angeordnet werden, wenn

1. die Nutzung des Gebäudes dies erfordert,
2. die Wände feuerbeständig aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt werden,
3. die Verbindung zwischen diesen Wänden durch feuerbeständige Decken aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Öffnungen hergestellt wird und
4. eine senkrechte Brandübertragung in andere Brandabschnitte nicht zu befürchten ist.

Für diese Wände gelten die Absätze 2 bis 7 entsprechend.

(9) Vorbauten wie Erker und Balkone, die aus brennbaren Baustoffen bestehen oder eine Verkleidung aus brennbaren Baustoffen haben, müssen von Brandwänden und Wänden nach Absatz 8 mindestens 1,25 m entfernt oder durch feuerbeständige Bauteile in der Flucht dieser Wände geschützt sein.

§ 9

Dächer

(Zu § 27 Abs. 1 und 2 LBO)

(1) Die Bedachung muß widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme sein (harte Bedachung). Eine andere Bedachung ist zulässig, wenn die Dachhaut

1. bei Wohngebäuden geringer Höhe mindestens schwerentflammbar,
2. bei sonstigen Gebäuden nichtbrennbar ist.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen.

(2) Bei aneinandergebauten giebelständigen Gebäuden, deren Dachflächen einen Winkel von weniger als 120° bilden, ist das Dach von innen nach außen mindestens feuerhemmend herzustellen. Öffnungen in den Dachflächen müssen, waagerecht gemessen, mindestens 1,25 m von der Gebäudetrennwand entfernt sein.

(3) Von Brandwänden und von Wänden nach § 6 Abs. 1 müssen Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen mindestens 1,25 m entfernt sein, wenn sie nicht durch diese Wände gegen eine Brandübertragung geschützt sind.

(4) Dächer von Gebäudeteilen, die an Wände mit höherliegenden Öffnungen anderer Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen anschließen, sind bis zu einem Abstand von 5 m von diesen Wänden von innen nach außen mindestens feuerhemmend herzustellen. Dies gilt nicht bei Dächern

1. über Eingängen, Terrassen, Balkonen sowie bei lichtdurchlässigen Dächern von Wohngebäuden,
2. von Wohngebäuden geringer Höhe,
3. von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nur Garagen oder Nebenräume enthalten und nach § 6 Abs. 1 LBO ohne Abstandsflächen zulässig sind.

(5) Dächer, die Aufenthaltsräume, ihre Zugänge und zugehörige Nebenräume abschließen, sind von innen nach außen mindestens feuerhemmend herzustellen, wenn über die Dachfläche eine Brandübertragung auf andere, höherliegende Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zu befürchten ist.

§ 10

Treppen

(Zu § 28 Abs. 1 und 2 LBO)

(1) Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes muß eine notwendige Treppe oder ein Ausgang ins Freie in höchstens 40 m Entfernung erreichbar sein.

(2) Die nutzbare Breite notwendiger Treppen muß mindestens 1 m, bei Treppen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen mindestens 0,8 m betragen. Dies gilt nicht für Treppen in mehrgeschossigen Wohnungen. Für Treppen mit geringer Benutzung können geringere Breiten zugelassen werden.

(3) Die tragenden Teile notwendiger Treppen sind herzustellen

1. bei Gebäuden geringer Höhe aus nichtbrennbaren Baustoffen oder aus Hartholz,
2. bei sonstigen Gebäuden aus nichtbrennbaren Baustoffen.

Dies gilt nicht für Treppen in

1. mehrgeschossigen Wohnungen,
2. Wohngebäuden geringer Höhe mit bis zu zwei Wohnungen,
3. land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden.

(4) Treppenstufen dürfen nicht unmittelbar hinter einer Tür beginnen, die in Richtung der Treppe aufschlägt. Zwischen Treppe und Tür ist in diesen Fällen ein Treppenabsatz anzuordnen, der mindestens so tief sein muß, wie die Tür breit ist.

(5) Treppen müssen mindestens einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Dies gilt nicht für Treppen

1. in mehrgeschossigen Wohnungen,
2. in Höhe des Geländes oder mit einer Absturzhöhe von nicht mehr als 1 m,
3. mit nicht mehr als fünf Stufen oder
4. von Anlagen, die nicht umwehrt werden müssen.

§ 11

Notwendige Treppenräume, Ausgänge

(Zu § 28 Abs. 1 und 3 LBO)

(1) Jeder notwendige Treppenraum muß auf möglichst kurzem Wege einen sicheren Ausgang ins Freie haben. Der Ausgang muß mindestens so breit sein wie die zugehörigen notwendigen Treppen.

(2) Notwendige Treppenräume müssen an einer Außenwand liegen und in jedem über dem Gelände gelegenen Geschoß Fenster haben, die geöffnet werden können. Eine andere Ausführung der Treppenräume ist zuzulassen, wenn die Benutzung der Treppenräume durch Raucheintritt nicht gefährdet werden kann, eine ausreichende Belüftung sichergestellt ist und, ausgenommen bei Wohngebäuden geringer Höhe, eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden ist.

(3) An notwendige Treppenräume dürfen in einem Geschoß nicht mehr als sechs Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe unmittelbar angeschlossen sein.

(4) In notwendigen Treppenräumen müssen bis zu ihren Ausgängen ins Freie Verkleidungen, Dämmschichten und Einbauten aus nichtbrennbaren Baustoffen, Fußbodenbeläge aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für Gebäude geringer Höhe. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen.

(5) In notwendigen Treppenräumen von Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen und bei innenliegenden notwendigen Treppenräumen ist an der obersten Stelle des Treppenraumes eine Rauchabzugsvorrichtung mit einem freien Querschnitt von mindestens 1 m² anzubringen,

die vom Eingangsgeschoß zu öffnen sein muß. Es kann verlangt werden, daß die Rauchabzugsvorrichtung auch von anderen Stellen aus bedient werden kann. Fenster dürfen als Rauchabzüge ausgebildet werden, wenn sie hoch genug liegen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der Rauch auch auf andere Weise abgeführt werden kann.

(6) Sicherheitstreppenräume nach § 15 Abs. 3 Satz 3 LBO müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Sie müssen an einer Außenwand liegen oder vom Gebäude abgesetzt sein und in jedem Geschoß über einen unmittelbar davor liegenden offenen Gang erreichbar sein. Innenliegende Sicherheitstreppenräume sind zulässig, wenn durch andere Maßnahmen sichergestellt ist, daß sie mindestens so sicher sind wie außenliegende Sicherheitstreppenräume.
2. Die Wände müssen mindestens denselben Feuerwiderstand wie tragende Wände haben und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Öffnungen in diesen Wänden müssen ins Freie führen.
3. Die Treppen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
4. Die Türen müssen rauchdicht und selbstschließend, bei innenliegenden Sicherheitstreppenräumen feuerhemmend und selbstschließend sein.
5. Eine Sicherheitsbeleuchtung und Rauchabzugsöffnungen mit einem freien Querschnitt von mindestens 1 m² müssen vorhanden sein.

§ 12

Notwendige Flure

(Zu § 28 Abs. 1 LBO)

(1) Notwendige Flure sind Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen zu notwendigen Treppenräumen oder zu Ausgängen ins Freie führen. Als notwendige Flure gelten nicht

1. Flure innerhalb von Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe,
2. Flure innerhalb von Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und deren Nutzfläche in einem Geschoß nicht mehr als 400 m² beträgt.

(2) Notwendige Flure müssen mindestens 1,25 m breit sein. In den Fluren ist eine Folge von weniger als drei Stufen unzulässig. Rampen mit einer Neigung bis zu 6 vom Hundert sind zulässig.

(3) In notwendigen Fluren müssen Einbauten sowie Verkleidungen, Dämmschichten und Bodenbeläge aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für Gebäude geringer Höhe. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen.

§ 13

Aufzugsanlagen

(Zu § 29 LBO)

(1) Aufzüge müssen eigene Fahrschächte haben. In einem gemeinsamen Fahrschacht dürfen bis zu drei Aufzüge eingebaut sein. In Gebäuden mit Aufenthaltsräumen, deren Fußboden nicht mehr als 12,5 m über der Eingangsebene liegt, sind Aufzüge ohne eigenen Fahrschacht zulässig, wenn sie innerhalb eines notwendigen Treppenraumes liegen und unfallsicher umkleidet sind.

(2) Fahrschächte müssen den gleichen Feuerwiderstand wie tragende Wände haben.

(3) Fahrschächte dürfen nur für Aufzugseinrichtungen benutzt werden. Sie müssen gelüftet werden können. Fahrschachttüren und andere Öffnungen in Fahrschachtwänden sind so herzustellen, daß Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse übertragen werden können. Fahrschächte müssen Rauchabzugsöffnungen mit einer Größe von mindestens 0,1 m² haben.

(4) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 können zugelassen werden bei Aufzügen, die

1. außerhalb von Gebäuden liegen,
2. nicht mehr als drei unmittelbar übereinanderliegende Geschosse verbinden oder
3. Kleingüteraufzüge oder vereinfachte Güteraufzüge sind,

wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen.

(5) Die Gesamtfläche der Fahrkörbe von Aufzügen nach § 29 Abs. 2 LBO ist so zu bemessen, daß für je 20 auf den Aufzug angewiesene Personen ein Platz zur Verfügung steht. Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,1 m × 2,1 m haben.

§ 14

Türen, Fenster

(Zu § 30 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und 3 und § 16 LBO)

(1) Mindestens dichtschießende Türen müssen vorhanden sein in den Öffnungen zwischen

1. notwendigen Treppenräumen und Wohnungen,
2. notwendigen Fluren und Wohnungen,
3. notwendigen Treppenräumen und notwendigen Fluren, die zu nicht mehr als sechs Wohnungen oder Nutzungseinheiten entsprechender Größe führen.

(2) Mindestens rauchdichte und selbstschließende Türen müssen vorhanden sein in den Öffnungen zwischen

1. notwendigen Treppenräumen und notwendigen Fluren, ausgenommen notwendigen Fluren, die zu nicht mehr als sechs Wohnungen oder Nutzungseinheiten entsprechender Größe führen,

2. notwendigen Treppenräumen von Gebäuden geringer Höhe und Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 keinen notwendigen Flur haben müssen,

3. notwendigen Treppenräumen von Gebäuden geringer Höhe und Untergeschossen oder Dachräumen ohne Aufenthaltsräume sowie Werkstätten, Verkaufsstätten, Lagerräumen oder ähnlichen Räumen,

4. Wohnungen in Gebäuden geringer Höhe und anderen Räumen.

Notwendige Flure mit einer Länge von mehr als 40 m Länge müssen durch nicht abschließbare Türen nach Satz 1 unterteilt werden.

(3) Mindestens feuerhemmende und selbstschließende Türen müssen vorhanden sein in den Öffnungen zwischen

1. notwendigen Treppenräumen und Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 keinen notwendigen Flur haben müssen,
2. notwendigen Treppenräumen und Untergeschossen oder Dachräumen ohne Aufenthaltsräume sowie Werkstätten, Verkaufsstätten, Lagerräumen oder ähnlichen Räumen,
3. Wohnungen und anderen Räumen.

Satz 1 gilt nicht für Gebäude geringer Höhe.

(4) Mindestens feuerbeständige und selbstschließende Türen müssen vorhanden sein in den Öffnungen

1. von inneren Brandwänden,
2. von Wänden, die nach § 8 Abs. 8 anstelle von inneren Brandwänden zugelassen werden.

(5) Fenster, die als Rettungswege dienen, müssen im Lichten mindestens die Größe eines Quadrates mit Seitenlängen von 0,9 m haben. Sie müssen von innen ohne Hilfsmittel vollständig zu öffnen sein. Die Unterkante der lichten Öffnung darf nicht mehr als 1,2 m über dem Fußboden liegen. Liegen diese Fenster in Dachschrägen oder Dachaufbauten, darf ihre Unterkante oder ein davor liegender Austritt horizontal gemessen nicht mehr als 1,0 m von der Traufkante entfernt sein.

(6) An allgemein zugänglichen Verkehrsflächen müssen Glasüren und andere Glasflächen so ausgebildet oder gekennzeichnet sein, daß sie leicht erkennbar sind.

§ 15

Leitungen, Lüftungsleitungen, Installationsschächte und -kanäle

(Zu §§ 26 und 31 LBO)

(1) Leitungen aller Art dürfen durch Brandwände, Wände nach § 8 Abs. 8, Treppenraumwände, Wände notwendiger Flure sowie durch feuerbeständige Wände und Decken nur hindurchgeführt werden, wenn eine

Übertragung von Feuer oder Rauch nicht zu befürchten ist. Dies gilt nicht für Wände und Decken innerhalb von Wohnungen.

(2) Lüftungsleitungen sowie ihre Verkleidungen und Dämmschichten müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen. Satz 1 gilt nicht für Lüftungsleitungen in Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen und innerhalb von Wohnungen.

(3) Lüftungsleitungen dürfen nicht in Schornsteine eingeführt werden. Die Einleitung von Abgasen aus Gasfeuerstätten in Lüftungsleitungen ist zuzulassen, wenn die Abluft ins Freie geführt wird und Bedenken wegen der Betriebs- und Brandsicherheit nicht bestehen. Nicht zur Lüftungsanlage gehörende Einrichtungen sind in Lüftungsleitungen unzulässig.

(4) Für Installationsschächte und -kanäle sowie für Schächte und Kanäle von raumlufthechnischen Anlagen und Warmluftheizungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 16

Anlagen für Abfall- und Reststoffe

(Zu § 33 Abs. 2 LBO)

Zur vorübergehenden Aufbewahrung fester Abfall- und Reststoffe sind auf dem Grundstück geeignete Plätze für bewegliche Behälter vorzusehen oder geeignete Einrichtungen herzustellen. Ortsfeste Behälter müssen dicht und aus nichtbrennbaren Baustoffen sein. Sie sind außerhalb der Gebäude aufzustellen.

§ 17

Einleitung des Abwassers in Kleinkläranlagen oder Gruben

(Zu § 33 Abs. 2 und 3 LBO)

(1) Das Abwasser ist in die öffentliche Kanalisation einzuleiten, wenn ein Anschluß möglich und die Einleitung zulässig ist. Soweit erforderlich, muß das Abwasser vor der Einleitung gereinigt oder vorbehandelt werden.

(2) Ist der Anschluß an eine öffentliche Kanalisation nicht möglich, so ist das Abwasser anderweitig in wasserrechtlich zulässiger Weise zu beseitigen. Geschlossene Abwassergruben dürfen nur mit Zustimmung der Wasserbehörde zugelassen werden, wenn keine gesundheitlichen und wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen. § 45b des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) bleibt unberührt.

(3) Kleinkläranlagen, Gruben und ähnliche Einrichtungen müssen ausreichend groß und wasserdicht sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie ausreichende Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich

sein. Die Anlagen sind so zu entlüften, daß Gesundheitsschäden oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Abwassergruben und Gruben für Toiletten ohne Wasserspülung müssen dicht sein; sie dürfen keinen Aus- oder Überlauf haben. Die Zu- und Ableitungen von Wasserbehandlungsanlagen und die Zuleitungen von geschlossenen Gruben müssen einschließlich der Anschlüsse geschlossen, wasserdicht und, soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein.

(4) Abgänge aus Toiletten ohne Wasserspülung sind in eigene, geschlossene Gruben einzuleiten. In diese Gruben darf kein anderes Abwasser eingeleitet werden.

§ 18

Ställe und landwirtschaftliche Anlagen

(Zu § 33 Abs. 4 und § 38 LBO)

(1) Die raumumschließenden Bauteile von Ställen sind gegen schädliche Einflüsse der Stallfeuchtigkeit und der tierischen Abgänge zu schützen. Der Boden des Stalles muß gleitsicher sein. Der Boden und die Anlagen zur Ableitung flüssiger Abgänge müssen wasserundurchlässig sein. Wasserdurchlässige Böden sind zulässig, sofern dies aufgrund der Tierarten oder ihrer Haltung möglich und sichergestellt ist, daß tierische Abgänge nicht versickern.

(2) Ställe müssen Türöffnungen von solcher Zahl, Lage und Größe haben, daß die Tiere bei Gefahr ohne Schwierigkeiten ins Freie gelangen können. Die Türen in diesen Öffnungen dürfen nicht nach innen aufschlagen.

(3) Anlagen für die Lagerung fester und flüssiger Abgänge aus Tierhaltungen müssen ausreichend bemessen, wasserdicht und gegen Versickern geschützt sein. Sie dürfen keine Verbindung zu Abwasseranlagen und keinen Aus- oder Überlauf haben. Für Festmist sind Dungstätten anzulegen, deren Böden und Wände bis in ausreichende Höhe wasserdicht sind. Flüssige Abgänge aus Ställen und Dungstätten sind in Flüssigmistbehälter zu leiten, die einschließlich aller Leitungen wasserdicht sind. Offene Flüssigmistbehälter sind unfallsicher abzudecken oder zu umwehren, soweit sie nicht durch ihre Eigenhöhe ausreichenden Unfallschutz bieten.

(4) Offene Dungstätten und offene Flüssigmistbehälter müssen von der Nachbargrenze mindestens 2 m entfernt sein.

§ 19

Anwendung gewerberechtlicher Vorschriften

(Zu § 73 Abs. 8 Nr. 2 LBO)

(1) Folgende Vorschriften sind auch auf Anlagen und Einrichtungen anzuwenden, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Anwendung finden und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmer beschäftigt werden:

1. §§ 2 bis 5, 7, 9 bis 22, 25 und 26 der Verordnung über Aufzugsanlagen (AufzV), ausgenommen Aufzugsanlagen nach § 1 Abs. 3 bis 5 AufzV.
 2. §§ 3 bis 6, 11, 12, 21 und 23 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF), ausgenommen Anlagen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten nach § 1 Abs. 3 bis 5 und § 2 VbF. Die in §§ 13 bis 19 VbF enthaltenen Vorschriften über die Prüfung sind anzuwenden auf Anlagen, die aufgrund ihrer Gefahrenklasse und Menge einer gewerblichen Anzeige oder Erlaubnis bedürfen.
- (2) Soweit durch die in Absatz 1 genannten gewerberechtlichen Vorschriften Zuständigkeitsregelungen berührt sind, entscheiden bei Anlagen im Anwendungsbe-
reich der Landesbauordnung die Baurechtsbehörden im Benehmen mit den Gewerbeaufsichtsbehörden.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(Zu § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 und 3 Zu- oder Durchgänge oder Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr durch Einbauten einengt,
2. entgegen § 2 Abs. 4 die Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr oder die zum Anleitern bestimmten Stellen nicht freihält,
3. bei der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 den §§ 11, 12 und 17 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten zuwiderhandelt.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Ausführungsverordnung des Innenministeriums zur Landesbauordnung (LBOAVO) vom 2. April 1984 (GBl. S. 254) außer Kraft.

STUTTGART, den 17. November 1995

DR. SPÖRI

**Verordnung des Innenministeriums zur
Sicherstellung der Personalvertretung bei den
AOK-Bezirksdirektionen Mittelbaden
und Zollernalb**

Vom 30. November 1995

Auf Grund von § 106 des Landespersonalvertretungs-
gesetzes (LPVG) in der Fassung vom 20. Dezember 1990
(GBl. 1991 S. 37) wird verordnet:

§ 1

(1) Bei der AOK-Bezirksdirektion Mittelbaden und der AOK-Bezirksdirektion Zollernalb wird mit Wirkung vom 1. Januar 1996 jeweils ein Übergangspersonalrat gebildet.

(2) Dem Übergangspersonalrat bei der AOK-Bezirksdirektion Mittelbaden gehören als Mitglieder die Beschäftigten an, die am 31. Dezember 1995 Mitglied des nach § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der AOK Baden-Württemberg vom 22. März 1994 (GBl. S. 204) jeweils bei der AOK-Bezirksdirektion Baden-Baden-Bühl und der AOK-Bezirksdirektion Rastatt fortbestehenden Personalrats waren.

(3) Dem Übergangspersonalrat bei der AOK-Bezirksdirektion Zollernalb gehören als Mitglieder die Beschäftigten an, die am 31. Dezember 1995 Mitglied des nach § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der AOK Baden-Württemberg jeweils bei der AOK-Bezirksdirektion Albstadt und der AOK-Bezirksdirektion Balingen fortbestehenden Personalrats waren.

(4) Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Ersatzmitglieder.

§ 2

(1) § 34 Abs. 1 LPVG ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß das lebensälteste Mitglied des Übergangspersonalrats die Aufgaben des Wahlvorstands wahrnimmt.

(2) Die Amtszeit des Übergangspersonalrats endet mit der Neuwahl eines Personalrats, spätestens aber mit Ablauf des 31. Mai 1997. § 19 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LPVG findet keine Anwendung; § 19 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LPVG bleibt unberührt. Bei der Neuwahl eines Personalrats finden §§ 13 und 20 LPVG entsprechende Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Mai 1997 außer Kraft.

STUTTGART, den 30. November 1995

In Vertretung
DR. KLOTZ

**Verordnung des Innenministeriums zur
Sicherstellung der Personalvertretung beim
Verband Region Stuttgart**

Vom 8. Dezember 1995

Auf Grund von § 106 des Landespersonalvertretungs-
gesetzes (LPVG) in der Fassung vom 20. Dezember 1990
(GBl. 1991 S. 37) wird verordnet:

§ 1

Der Personalrat beim Zweckverband Nahverkehr Region Stuttgart besteht beim Verband Region Stuttgart bis zu den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen fort. Satz 1 gilt für die Ersatzmitglieder entsprechend. Der bisherige Personalrat beim Verband Region Stuttgart bleibt unberührt.

§ 2

(1) Beim Verband Region Stuttgart wird ein Übergangs-Gesamtpersonalrat gebildet. Ihm gehören die Mitglieder der Personalräte des Verbands Region Stuttgart an. Ersatzmitglieder sind die Ersatzmitglieder dieser Personalräte.

(2) § 54 Abs. 3 Satz 1 LPVG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LPVG ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß das lebensälteste Mitglied des Übergangs-Gesamtpersonalrats die Aufgaben des Wahlvorstands wahrnimmt.

(3) Der Übergangs-Gesamtpersonalrat gilt nicht als Gesamtpersonalrat im Sinne von § 54 Abs. 3 Satz 1 LPVG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 6 LPVG. §§ 13 und 20 LPVG finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Amtszeit des Übergangs-Gesamtpersonalrats endet mit Ablauf des 31. Mai 1997. § 19 Abs. 2 Nr. 2 LPVG findet keine Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Mai 1997 außer Kraft.

STUTTGART, den 8. Dezember 1995

In Vertretung
DR. KLOTZ

Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung

Vom 8. Dezember 1995

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 1 Abs. 2 und § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1994 (BGBl. I S. 1624), nach Anhörung der in diesen Vorschriften genannten Verbände,
2. § 1 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 22. Dezember 1969 (GBI. 1970 S. 8):

Artikel 1

Die Kehr- und Überprüfungsordnung vom 11. Dezember 1984 (GBI. S. 695), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 1994 (GBI. S. 651), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

»9. Ofenrohre: frei in Wohnungen oder Aufenthaltsräumen verlaufende demontierbare Leitungen, die dazu bestimmt und geeignet sind, Rauch von Einzelfeuerstätten, Etagenheizungen oder Heizungsherden in den Rauchschoornstein oder Rauchkanal zu leiten;«.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

»1. gelegentlich benutzte Feuerstätten und bivalente Ölfeuerstätten einmal;

2. Zusatzfeuerstätten, die nicht unter Nummern 1 oder 3 Buchst. a fallen, und ölbefeuerte Brennwertgeräte mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 11 kW, die nicht unter Nummer 1 fallen, zweimal;«.

b) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort »Rauchzüge« durch das Wort »Rauchgaszüge« ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte »nach § 15 1. BImSchV wiederkehrend« durch die Worte »nach § 14 oder § 15 1. BImSchV« ersetzt.

3. In § 6 Abs. 2 wird die Zahl »1,16« durch die Zahl »1,21« ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nr. 4 letzter Satz werden die Worte »§ 15 1. BImSchV wiederkehrend« durch die Worte »§ 14 oder § 15 1. BImSchV« ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Für die Kohlenmonoxidmessung werden berechnet:

1. bei gleichzeitiger Durchführung einer Messung nach § 14 oder § 15

1. BImSchV 2,0 Arbeitswerte,

2. in den übrigen Fällen 10,0 Arbeitswerte.«

5. § 9 Abs. 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:

»3. in Gebäuden, in denen keine Arbeiten nach § 2 durchgeführt werden, ein Zuschlag je Stockwerk 3,0 Arbeitswerte.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

STUTTGART, den 8. Dezember 1995

BIRZELE

**Verordnung
des Wirtschaftsministeriums zur
Änderung der Gebührenverordnung**

Vom 12. Dezember 1995

Auf Grund von § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBl. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenverordnung vom 28. Juni 1993 (GBl. S. 381, ber. S. 643), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 1995 (GBl. S. 815), wird wie folgt geändert:

In der Anlage wird Buchstabe B wie folgt geändert:

1. Nummer 11 wird wie folgt geändert:

a) Der Klammerhinweis erhält folgende Fassung:

»(Baugesetzbuch – BauGB – in der Fassung vom 8. Dezember 1986 – BGBl. I S. 2254 –, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 1994 – BGBl. I S. 3486 –, Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO – vom 8. August 1995 – GBl. S. 617 –, Wohnungseigentumsgesetz – WEG – vom 15. März 1951 – BGBl. I S. 175 –, zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 – BGBl. I S. 2911 –, Bauprüfverordnung – BauPrüfVO – vom 11. August 1977 – GBl. S. 387 –, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 1995 – GBl. S. 794 –, Bau-sachverständigenverordnung – BauSVO – vom 15. Juli 1986 – GBl. S. 305 – und Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung – LBOVVO – vom 13. November 1995 – GBl. S. 794 –)«.

b) Die Nummern 11.0 bis 11.19.7 werden durch folgende Nummern 11.0 bis 11.19 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
»11.0	Allgemeines	
11.0.1	Berechnung der Gebühren	
	a) Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine wasserrechtliche Entscheidung zu treffen, so ist die dafür vorgesehene Gebühr besonders zu erheben (vergleiche Nr. 81.3).	
	b) Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden (Nummern 11.4.1, 11.4.5, 11.6.1, 11.7.1 und 11.12.1), ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 2 Abschnitte 3.1 und 3.2 (Ausgabe April 1981)* auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1000 DM aufzurunden. Dies gilt sinngemäß für die Herstellungskosten nach Nummer 11.14.1. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
	c) Die Gebühren für die bautechnische Prüfung (Nummer 11.5) richten sich nach den Bauwerksklassen und den anrechenbaren Kosten.	
	Die zu prüfenden baulichen Anlagen werden entsprechend ihrem statischen und konstruktiven Schwierigkeitsgrad in Bauwerksklassen eingeteilt. Die Bauwerksklassen und die für die Einteilung maßgebenden Merkmale ergeben sich aus Nummer 11.22. Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so ist sie entsprechend dem überwiegenden Leistungsumfang einzustufen. Bauhilfskonstruktionen ohne direkte Verbindung oder Abhängigkeit zum Bauwerk oder zu neu zu erstellenden Bauteilen, für die Standsicherheitsnachweise zu prüfen sind, gelten als gesonderte bauliche Anlagen.	

* Zu beziehen durch Beuth Verlag GbmH, 10787 Berlin

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Für die in Nummer 11.23 aufgeführten baulichen Anlagen sind die anrechenbaren Kosten aus dem Brutto-Rauminhalt der baulichen Anlage, vervielfältigt mit dem jeweils angegebenen Wert je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt, zu berechnen. Die anrechenbaren Kosten der Nummer 11.23 basieren auf der Indexzahl 100 für das Jahr 1985. Für die folgenden Jahre sind diese anrechenbaren Kosten mit einer von der obersten Baurechtsbehörde jährlich bekanntzumachenden Indexzahl zu vervielfältigen. Für die nicht in Nummer 11.23 aufgeführten baulichen Anlagen sind die anrechenbaren Kosten die Kosten nach § 62 Abs. 4 und 6 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Zu den anrechenbaren Kosten zählen auch die nicht in den Kosten des Satzes 4 enthaltenen Kosten für Bauteile, für die ein Standsicherheitsnachweis geprüft werden muß. Bei Umbauten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten anrechenbar. Nicht anrechenbar sind die auf die Kosten nach den Sätzen 4 und 5 entfallende Umsatzsteuer und die in § 62 Abs. 7 HOAI genannten Kosten. Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist von den Kosten auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung des Prüfungsauftrags erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die anrechenbaren Kosten sind jeweils auf volle 1000 DM aufzurunden. Die Gebühren werden in Tausendsteln der anrechenbaren Kosten berechnet, sofern sie nicht gemäß Nummer 11.5.15 nach dem Zeitaufwand zu berechnen sind. Die Grundgebühr ergibt sich entsprechend der Bauwerksklasse aus der Gebührentafel bei Nummer 11.24. Zwischenwerte sind geradlinig zu interpolieren. Umfaßt ein Prüfungsauftrag mehrere bauliche Anlagen, so ist die Gebühr für jede einzelne Anlage getrennt zu berechnen. Gehören bauliche Anlagen der gleichen Bauwerksklasse an, so sind, wenn sie in statischer und konstruktiver Hinsicht weitgehend vergleichbar sind und die Bauvorlagen gleichzeitig zur Prüfung vorliegen, die anrechenbaren Kosten dieser baulichen Anlagen zusammenzufassen; die Gebühr ist wie für eine bauliche Anlage zu berechnen.	
11.0.2	Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die der a) Durchführung von Siedlungsverfahren im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes, b) Förderung von Kleinsiedlungen nach dem Zweiten Wohnungsbau-gesetz, c) Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen in die Landwirt-schaft nach dem Dritten Abschnitt, Zweiter Titel des Bundesver-triebenengesetzes, dienen. Die Gebührenbefreiungen nach den Buchstaben a bis c werden auch dem Erwerber gewährt, wenn er die Voraussetzungen erfüllt und die Gebührenschild übernommen hat.	
11.0.3	Gebührenermäßigungen a) Die Gebühren nach Nummern 11.4.1 bis 11.4.4 sowie 11.7 ermäBi-gen sich bei einer Überschreitung der Frist nach § 54 Abs. 4 LBO bis zu einem Monat um 15 vom Hundert, bei einer Überschreitung von mehr als einem Monat um 30 vom Hundert.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	b) Die Gebühren nach Nummern 11.4.1 und 11.12.1 ermäßigen sich um 50 vom Hundert für die Gebäudeteile, die Wohnungen oder Wohnräume enthalten, die mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten gefördert sind, insbesondere Wohnungen, die im Rahmen der Wohnungsbauprogramme des Landes gefördert werden. Die Ermäßigung wird auch dem Erwerber gewährt, wenn er die Voraussetzungen erfüllt und die Gebührenschuld übernommen hat. Die in § 6 Abs. 2 Buchst. a bis h des Zweiten Wohnungsbaugesetzes genannten Mittel gelten nicht als Mittel aus öffentlichen Haushalten. c) Bei der gleichzeitigen Behandlung mehrerer Anlagen und Einrichtungen nach dem gleichen Typ auf einem zusammenhängenden Bauland in einem oder mehreren baurechtlichen Verfahren ermäßigt sich die Gebühr nach Nummer 11.4 für jede Anlage und Einrichtung um 30 vom Hundert. d) Bei Wiederholung einer infolge Zeitablaufs unwirksam gewordenen Entscheidung ermäßigen sich die Gebühren nach Nummern 11.4, 11.6, 11.7 und 11.10 auf die Hälfte. Ermäßigungen nach Buchstaben a bis c werden nebeneinander gewährt in der Weise, daß bei der Ermäßigung jeweils von dem Betrag der ermäßigten Gebühr ausgegangen wird.	
11.1	Genehmigungen nach § 19 BauGB und § 8 LBO sowie Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG	
11.1.1	Genehmigung der Teilung eines Grundstücks (§ 19 BauGB)	60– 750
11.1.2	Genehmigung der Teilung eines bebauten Grundstücks (§ 8 Abs. 1 LBO)	60– 750
11.1.3	Genehmigung der Teilung eines Grundstücks (§ 19 BauGB) und gleichzeitige Genehmigung der Teilung eines bebauten Grundstücks (§ 8 Abs. 1 LBO)	60–1000
11.1.4	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	60–2500
11.2	Ausstellung von Zeugnissen nach § 23 Abs. 2 BauGB und § 8 Abs. 3 LBO	
11.2.1	Ausstellung eines Zeugnisses (§ 2 Abs. 2 BauGB)	60– 100
11.2.2	Ausstellung eines Zeugnisses (§ 8 Abs. 3 LBO)	60– 100
11.2.3	Ausstellung eines Zeugnisses (§ 23 Abs. 2 BauGB und § 8 Abs. 3 LBO)	60– 150
11.3	Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO)	
11.3.1	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren	nach Zeitaufwand
	Bei der Berechnung der Gebühr ist die Zeit anzusetzen, die von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Für die Beratung wird ein Stundensatz in Höhe von 1,5 vom Hundert des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 13 berechnet. Angefangene Viertelstunden werden als volle Viertelstunden berechnet. Der Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden. Die oberste Baurechtsbehörde gibt den jeweils der Gebührenberechnung zugrundezulegenden Stundensatz bekannt. Für	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Beratungen mit einem Zeitaufwand von bis zu 15 Minuten werden keine Gebühren erhoben.	
11.3.2	Untersagung des Baubeginns im Kenntnissgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	60– 600
11.3.3	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnissgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	60– 600
11.4	Baugenehmigung (§ 58 LBO) und Zustimmung (§ 70 LBO)	
11.4.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO) . .	4 vom Tausend der Baukosten, mindestens 100
11.4.2	wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	100–3000
11.4.3	Genehmigung von Kies-, Sand- und ähnlichen Gruben sowie von Steinbrüchen für je angefangene ha Abbaufäche	200–1000
11.4.4	Genehmigung von Werbeanlagen	
	a) eine oder mehrere Anlagen im Außenbereich für eine zeitlich begrenzte Veranstaltung	60–1000
	b) jede andere Anlage	60–2000
11.4.5	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	3,5 vom Tausend der Baukosten, mindestens 60
11.5	Bautechnische Prüfung (§ 17 LBOVVO)	
11.5.1	Prüfung der statischen Berechnungen	die Grundgebühr nach der Gebührentafel Nr. 11.24
11.5.2	Prüfung der Übersichts- und Konstruktionszeichnungen	1/2 der Grundgebühr
11.5.3	Prüfung des bautechnischen Nachweises des Wärmeschutzes	1/10 der Grundgebühr
11.5.4	Prüfung des bautechnischen Nachweises des Schallschutzes	1/20 der Grundgebühr; wird der Standsicherheitsnachweis nicht mitgeprüft, erhöht sich die Gebühr auf 1/10 der Grundgebühr
11.5.5	Prüfung des Nachweises der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile	1/20 der Grundgebühr; wird der Standsicherheitsnachweis nicht mitgeprüft, erhöht sich die Gebühr auf 1/10 der Grundgebühr
11.5.6	Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaus sowie Werkstattzeichnungen des Metall- und Ingenieurholzbaus anstatt der üblichen Konstruktionszeichnungen	ein Zuschlag bis 1/2 der Grundgebühr entsprechend dem Bearbeitungsmehraufwand

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
11.5.7	Prüfung der statischen Berechnungen für bauliche Anlagen der Bauwerksklassen 4 und 5, wenn diese nur durch besondere elektronische Vergleichsberechnungen geprüft werden können	ein Zuschlag bis 1/2 der Grundgebühr entsprechend dem Bearbeitungsmehraufwand
11.5.8	Prüfung von Nachträgen zu den statischen Berechnungen und den Übersichts- und Konstruktionszeichnungen infolge von Änderungen oder Fehlern	eine Gebühr nach Nummer 11.5.1 und 11.5.2 vervielfacht mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum Umfang der Hauptnachweise
11.5.9	Lastvorprüfung und Prüfung von zusätzlichen Nachweisen für – Bauzustände – Erdbebenschutz – Bergschädensicherung – Sonderlasten (z. B. Luftschutz, Militärlasten)	die Grundgebühr vervielfacht mit dem Verhältnis des Umfangs der zusätzlichen Nachweise zum Umfang der Hauptnachweise bis höchstens 8/10 der Grundgebühr
11.5.10	Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht, sofern nicht die Gebühr für die Überwachung einzelner Bauteile nach dem Zeitaufwand zu berechnen ist	1/2 der Grundgebühr
11.5.11	Für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen bei Umbauten und Aufstockungen kann entsprechend dem Bearbeitungsmehraufwand ein Zuschlag bis zur Hälfte der in Nummern 11.5.1, 11.5.2 und 11.5.8 genannten Gebühren erhoben werden.	
11.5.12	Werden Teile der Standsicherheitsnachweise in größeren Zeitabständen vorgelegt und wird dadurch der Prüfaufwand erheblich erhöht, kann ein Zuschlag bis zur Hälfte der Grundgebühr erhoben werden.	
11.5.13	In besonders gelagerten Fällen können abweichend von Nummern 11.5.1 bis 11.5.12 Gebühren erhoben werden, die den besonderen Schwierigkeitsgrad oder den erweiterten Umfang einer Leistung berücksichtigen.	
11.5.14	Umfaßt ein Prüfauftrag mehrere bauliche Anlagen mit gleichen Standsicherheitsnachweisen und gleichen sonstigen Nachweisen, so ermäßigen sich die Gebühren nach Nummern 11.5.1 bis 11.5.7 sowie nach Nummern 11.5.11 und 11.5.12 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf ein Zehntel.	
11.5.15	Die Gebühr wird nach dem Zeitaufwand berechnet für a) Leistungen, die durch anrechenbare Kosten nicht zu erfassende bauliche Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben oder bei denen über die anrechenbaren Kosten keine angemessenen Gebühren ermittelt werden können,	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	b) Leistungen für bauliche Anlagen, deren anrechenbare Kosten unter 20000 DM liegen, höchstens jedoch bis zur entsprechenden Gebühr für bauliche Anlagen mit anrechenbaren Kosten von 20000 DM, c) Leistungen im Rahmen der Überwachung in konstruktiver Hinsicht für einzelne Bauteile, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Grundgebühr, d) Typenprüfungen (§ 68 LBO), e) die Verlängerung von Typenprüfungen, f) die Prüfung von Fliegenden Bauten in statischer und konstruktiver Hinsicht, g) die Erstattung fachtechnischer Gutachten, h) sonstige Leistungen, die in den Nummern 11.5.1 bis 11.5.13 nicht aufgeführt sind. Bei der Berechnung der Gebühr ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Für jede Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,8 v. H. des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 berechnet. Der Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden. Die oberste Baurechtsbehörde gibt den jeweils der Gebührenberechnung zugrundezulegenden Stundensatz bekannt. Für Typenprüfungen im Sinne des Absatzes 1 Buchst. d wird der zweifache Stundensatz nach Absatz 2 Satz 2 angesetzt. Für die Prüfung im Sinne des Absatzes 1 Buchst. f wird im Rahmen des Verfahrens der Verlängerung der Geltungsdauer einer Ausführungs-genehmigung der halbe Stundensatz nach Absatz 2 Satz 2 angesetzt.	
11.6	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO)	
11.6.1	von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	1 vom Tausend der Teilbaukosten, mindestens 60
11.6.2	wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	60– 1500
11.7	Erteilung eines Bauvorbescheids (§ 57 LBO)	
11.7.1	wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	1 vom Tausend der Baukosten, mindestens 60
11.7.2	in den übrigen Fällen	60– 1500
11.8	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach Nummern 11.4, 11.6 und 11.7	1/4 der Gebühr nach Nummern 11.4, 11.6 und 11.7, mindestens 60, höchstens 1000
11.9	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO)	60– 500
11.10	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans	.
11.10.1	je Befreiung	60– 6000

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
11.10.2	je Ausnahme oder Abweichung	60– 1000
11.10.3	Anmerkung zu Nummer 11.10: Für Erleichterungen, Ausnahmen und Abweichungen nach dem Baugesetzbuch und der Landesbauordnung werden im Genehmigungsverfahren keine Gebühren erhoben.	
11.11	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	60– 1000
11.12	Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrollen	
11.12.1	Für die Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	1 vom Tausend der Baukosten, mindestens 60
11.12.2	Für jede weitere Abnahme (§ 67 LBO)	60– 500
11.12.3	Für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins .	60– 500
11.12.4	Für jede sonstige erforderliche Baukontrolle	60– 500
11.13	Für jede Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen	60– 500
11.14	Fliegende Bauten (§ 69 LBO)	
11.14.1	Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten (§ 69 Abs. 2 LBO) .	4 vom Tausend der Herstellungskosten, mindestens 60
11.14.2	Verlängerung einer Ausführungsgenehmigung (§ 69 Abs. 4 Satz 2 LBO)	1/4 der Gebühr nach Nummer 11.14.1, mindestens 60, höchstens 1000
11.15	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 Satz 1 LBO)	60– 500
11.16	Allgemeine baurechtliche Zulassung nicht geregelter Bauprodukte und Bauarten (§§ 18 und 21 LBO)	
11.16.1	Zulassung nicht geregelter Bauprodukte und Bauarten je Zulassung .	500–50000
11.16.2	Ergänzung, Änderung oder Verlängerung einer Zulassung	1/10 bis 5/10 der Gebühr nach Nummer 11.16.1
11.17	Zustimmung zur Verwendung oder Anwendung nicht geregelter Bauprodukte und Bauarten im Einzelfall (§§ 20 und 21 LBO)	
11.17.1	Erteilung eines Zustimmungsbescheids	150– 2500
11.17.2	Ergänzung, Änderung oder Verlängerung eines Zustimmungsbescheids	1/10 bis 5/10 der Gebühr nach Nummer 11.17.1
11.18	Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (§ 25 LBO)	500–20000
11.19	Änderung der Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (§ 25 LBO)	100–10000.«

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTFLEITUNG
Staatsministerium, Reg.-Amtfrau Johanna Zänger
Fernruf (0711) 21 53-302.

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 70 DM. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (0711) 66601-32, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Nr. 603 30-709 beim Postgiroamt Stuttgart (BLZ 60010070) 9,50 DM (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt
GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart E 3235

Bestellungen von Einzelausgaben können nur dann bearbeitet werden, wenn auf dem Überweisungsträger die vollständige Adresse des Bestellers und gegebenenfalls die Rechnungsnummer angegeben ist.

2. Nummer 88 wird folgende Nummer 89 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
»89	Denkmalschutz	
	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b Einkommensteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen;	
	bei bescheinigten Aufwendungen bis	
	5000 DM	50
	50000 DM	100
	100000 DM	150
	500000 DM	400
	1000000 DM	600
	je weitere 1000000 DM	500.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

STUTTGART, den 12. Dezember 1995

DR. SPÖRI

An die Bezieher des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Die Kosten der Herstellung des Gesetzblattes sind in den letzten Jahren wesentlich gestiegen. Die Schriftleitung bittet daher um Verständnis, wenn ab 1. Januar 1996 der Bezugspreis des Gesetzblattes von jährlich 70,- DM auf 75,- DM erhöht wird.